Film-Oberprüfstelle.

Mr. 6267.

Vorsitzender:

**Kinisterialrat pr.S e e g e r ,

**Beisitzer:

**Direktor M e y d a m - Berlin,

**Nalter R i e m e r - Berlin,

**Oberstudiendirektorin

**Dr.M a t z - Berlin,

**Mita S c h m i d t - Brandenburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der I.K. Tonfilm Produktion G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Salon Dora Green "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführerin Dr., iur. N. Friedmann und Direktor Pfitzner.

per Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter der geschwerdeführerin äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- Bie Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. Februar 1933-Nr. 33061- wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich ohne Ausschnitte zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Intscheidungsgründe.

Entscheidungsgründe.

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen das von der Filmprüfstelle Berlin auf Grund von § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes ausgesprochene Teilverbot derjenigen Bildfolgen im III.Akt, bei denen die Beine der Dora Green sichtbar werden.
- II. Die Besichtigung des Bildstreifens hat ergeben, dass
 Dora Green, die die Rolle einer Animierdame spielt, ein
 Tanzkostüm trägt, das nach Art eines Revuekostüms gestaltet und von den Hüften ab mit einem geteilten Rock überdeckt ist aus dem beim Schreiten die Beine der Dargestellten sichtbar werden. Die Beine selbst sind, wie die Ober prüfstelle im Gegensatz zur Vorinstanz feststellt, mit
 einem Trikot bekleidet.
- III. Die Prüfstelle hat der Darstellung die Zulassung versagt, weil sie davon eine Lüsternheit erregende Wirkung auf die Zuschauer annahm, da diese Kleidung durch die Handlung des Bildstreifens nicht motiviert sei.

Die Oberprüfstelle hat sich dem nicht angeschlossen, weil die Darstellung selbst nicht indezent und sowohl in dem Verhalten wie in der Mimik der Mitspielenden alles vermieden ist, was die Aufmerksamkeit des Beschauers auf die Beine der Hauptdarstellerin hinzulenken geeignet ist. Gross-und Schwenkaufnahmen fehlen völlig, die Gäste des vergnügungslokals zeigen keinerlei Interesse für die geine der Sängerin, der Gesichtsausdruck der männlichen

Partner der Spielscene entbehrt der Lüsternheit. Unter diesen Umständen ist auch eine anreizende Nirkung der Bildfolgen auf die Beschauer des Bildstreifens nicht zu besorgen.

Diese Auffassung der Oberprüfstelle gründet sich ferner auf die Feststellung, dass die Kleidung der Dora Green durch die Figur, die sie in der Handlung spielt und die Oertlichkeit, in der Dora Green auftritt, motiviert ist.

IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu er – lassen war.

Beglaubigt:

Regierangsoberinspektor.